



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG



Katholische  
Hochschule  
Mainz

Catholic University of Applied Sciences

Fachbereich  
Gesundheit und Pflege

**Richtlinien zu den Prüfungen in der Ausbildung zur  
Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten in  
Rheinland-Pfalz**

# Inhalt

1. Einführung .....	2
2. Schriftliche Prüfung .....	3
2.1 Konzeption der Aufgaben.....	3
2.2 Hinweise zu den Aufgaben .....	4
2.3 Leistungsanforderungen der Aufgaben.....	5
2.4 Aufgabenformen .....	5
2.5 Notenbereich und Sockelwerte.....	6
2.6 Korrektur .....	6
2.7 Ablauf der schriftlichen Prüfung .....	7
2.8 Erstellung der Aufgaben zur schriftlichen Prüfung.....	7
3. Praktische Prüfung.....	10
3.1 Prüfung der physiotherapeutischen Behandlungstechniken .....	10
3.2 Physiotherapeutische Gruppenbehandlung (Bewegungserziehung).....	10
3.3 Prüfung in Massagetherapie, Elektro-, Licht- und Strahlentherapie, Hydro-, Balneo-, Strahlen und Inhalationstherapie .....	10
3.4 Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten .....	11
3.4.1 Bewertungskriterien für die praktische Prüfung.....	12
3.4.2 Abschlussgespräch der praktischen Prüfung am Patienten .....	13
4. Mündlicher Teil der Prüfung.....	14
5. Bestimmungen für die Ergänzungsprüfungen.....	14

## 1. Einführung

Die folgenden Richtlinien zu den Prüfungen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz wurde von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

### **Projektleitung:**

Frau Prof. Dr. Susanne Schewior-Popp, Katholische Hochschule Mainz

### **Wissenschaftliche Mitarbeit:**

Dörthe Höhle, Katholische Hochschule Mainz

### **Fachwissenschaftliche Expertise:**

Frau Prof. Dr. Marion Riese, Katholische Hochschule Mainz

### **Für das Ministerium:**

Frau Alexandra Trautwein, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

### **Für das Landesamt:**

Frau Doris Albrecht-Reimers, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Frau Cécile Lepper-Hasche, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

### **Für die Physiotherapieschulen:**

Frau Renate Bauder-Maenner, Herr Bernd Conrad, Frau Andrea Diel, Herr Thomas Wecker

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 11.11.2021 veröffentlicht und haben empfehlenden Charakter.

## 2. Schriftliche Prüfung

Der Prüfling hat in den vier Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen oder Aufgaben zu beantworten oder zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung der Fächergruppen 1-4 ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 45 Minuten, in der Fächergruppe 2 90 Minuten, in der Fächergruppe 3 180 Minuten und in der Fächergruppe 4 90 Minuten (vgl. PhysTh-APrV, 1994). Die Bearbeitungszeit schließt das Lesen der Aufgaben mit ein.

Für die Gewährleistung der inhaltlichen Validität werden den Prüfungsinhalten die Vorgaben und Unterrichtsinhalte des Rahmenlehrplans und Ausbildungsrahmenplans zur Ausbildung zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt.

Die Art der Prüfung soll den Berufsalltag in seiner Komplexität abbilden. Prüfungsgegenstand ist die angestrebte berufliche Handlungskompetenz. Bei den Prüfungsaufgaben der einzelnen Fächergruppen ist auf eine Vergleichbarkeit bezüglich des Schwierigkeitsgrads zu achten.

Bereits während der Ausbildung sollten die Lerninhalte, Lehrmethoden und Leistungsmessungen die Auszubildenden in Art und Umfang auf die schriftlichen Abschlussprüfungen vorbereiten.

### 2.1 Konzeption der Aufgaben

Im Rahmenlehrplan steht die Handlungsorientierung zur Erlangung der beruflichen Kompetenz der Auszubildenden für alle Tätigkeitsbereiche des Gesundheitssystems im Vordergrund. Durch die Aufgabenstellung im schriftlichen Teil der Prüfung soll eine Verbindung zwischen dem didaktischen Modell der Handlungsorientierung und der zurzeit noch gültigen fächerorientierten Bundesgesetzgebung geschaffen werden (vgl. PhysTh-APrV, 1994, MPhG, 1994), indem in der Aufgaben- und Fragenstellung sowohl handlungsbezogene Fallbeispiele im berufsbezogenen Kontext als auch Wissens- und Verständnisfragen berücksichtigt werden.

## 2.2 Hinweise zu den Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben orientieren sich in der Formulierung des Anspruchs- und Abstraktionsniveaus an der Taxonomie kognitiver Lernziele nach Bloom et.al.(1986). Diese Taxonomie ist die Basis für die Formulierung von Lernzielen, die nicht nur Wissen, sondern auch erweiterte und vertiefte intellektuelle Fähigkeiten beschreiben.

Die sechs Stufen kognitiver Leistungen bauen im Schwierigkeitsgrad aufeinander auf:

1. Wissen	In dieser Stufe werden rein reproduktive Kenntnisse von Fakten, Methoden, Theorien oder Strukturen erfragt. Typische Verben für die Erstellung dieser Aufgabenform sind bspw. nennen, angeben, aufzählen oder bezeichnen.
2. Verstehen	Die Stufe des Verstehens verlangt das Erfassen und Verwerten von Informationen, die in anderer Form reproduziert und begründet werden können. Typische Verben sind erklären, erläutern, beschreiben, erörtern, definieren und begründen.
3. Anwendung	Hier werden Kenntnisse, Zusammenhänge und Einsichten auf konkrete Situationen und Aufgaben kognitiv angewendet. Typische Verben sind anwenden, ermitteln, erarbeiten und herausfinden.
4. Analyse	Bei der Analyse geht es um die Fähigkeit, Strukturen im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Einzelelemente, die Beziehung dieser zueinander sowie Ordnungsgesichtspunkte innerhalb der Strukturen zu analysieren. Typische Verben sind vergleichen, herausstellen, unterscheiden, analysieren diskutieren und gegenüberstellen.
5. Synthese	Eine umfassende Synthese verschiedenster Elemente, Kenntnisse, Einsichten und Konzepte im Hinblick auf etwas „Neues“ kennzeichnet diese Stufe. Die Erstellung eines differenzierten Behandlungskonzepts ist im Abstraktionsniveau auf dieser Stufe einzuordnen. Typische Verben sind entwerfen, entwickeln, konzipieren und erstellen.
6. Bewertung	Als höchste Stufe der Taxonomie beschreibt diese Stufe Verhaltensweisen, denen differenzierte intellektuelle Fähigkeiten zugrunde liegen. Es geht um die begründete und kriterienorientierte Beurteilung von Sachverhalten. Typische Verben sind beurteilen, entscheiden, überprüfen, bewerten und Stellung nehmen.

(vgl. Schewior-Popp, 2014, S. 57)

## 2.3 Leistungsanforderungen der Aufgaben

Unter den nachfolgend genannten Leistungsanforderungen ist zu verstehen:

nennen	= reines Aufzählen, ohne Erläuterung
definieren	= Bestimmung eines Begriffs durch Nennen der wesentlichen Merkmale
erläutern, beschreiben oder erörtern	= Darstellung einzelner Sachverhalte im Gesamtzusammenhang
erklären oder begründen	= Darstellung der Zusammenhänge von Ursachen
analysieren	= zergliedern, untersuchen
konzipieren	= etwas entwerfen, ein Konzept schreiben
bewerten	= beurteilen, den Wert von etwas feststellen

(vgl. Schewior-Popp, 2014, S. 57)

## 2.4 Aufgabenformen

Es kommen nur offene bzw. freie Aufgabenformen in Betracht:

- Aufforderungen zu freier Äußerung oder in Aufsatzform (z.B. Erstellung eines Therapieplans)
- Kurzaufsatzform (z.B. Stellungnahme oder Begründungen)
- Kurzantwortaufgaben
- Offene Ergänzungsaufgaben (ohne vorformulierte Antwortmöglichkeiten)
- Offene Zuordnungsaufgaben (ohne vorformulierte Antwortmöglichkeiten, eventuell mit Abbildungen)

Geschlossene bzw. gebundene Aufgabenformen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten bzw. Informationen sollen nicht verwendet werden.

## 2.5 Notenbereich und Sockelwerte

<b>Note 1</b>	100 % - 92 %
<b>Note 2</b>	unter 92 % - 78 %
<b>Note 3</b>	unter 78 % - 64 %
<b>Note 4</b>	unter 64 % - 50 %
<b>Note 5</b>	unter 50 % - 36 %
<b>Note 6</b>	unter 36 %

Den Notenberechnungen liegt eine teillineare Skala mit gleichen Intervallen bei den Noten 2, 3, 4 und 5, einem verkürzten Intervall der Note 1 und einem erweiterten Intervall bei der Note 6 zugrunde.

## 2.6 Korrektur

Die schriftlichen Arbeiten sollen grundsätzlich mit Hilfe eines Korrekturrasters inklusive eines Bepunktungsschlüssels korrigiert und bewertet werden. Die Bepunktung hat nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und der Anzahl der Antwortmöglichkeiten zu erfolgen. Die Bewertung der Aufgaben in den Fächergruppen 1-4 orientiert sich an den Antwortmöglichkeiten der Falldarstellung bzw. der Wissens- und Verständnisfragen und deren prozentualer Gewichtung.

- Es bleibt den Schulen überlassen, ob die Korrektur der schriftlichen Arbeiten auf der Aufsichtsarbeit oder auf einem gesonderten Korrekturblatt vorgenommen wird.
- Es sollte von einer nicht zu kleinen Gesamtpunktzahl ausgegangen werden.
- Für jede Fachprüferin/ jeden Fachprüfer sollte ein Auswertungsbogen mit Bewertungskriterien erstellt werden. Darauf sind der Name des Prüflings, der Name der Fachprüferin/des Fachprüfers, die Nummern der Aufgaben, die zu erreichenden Punktzahlen, die Gesamtpunktzahl und die Note zu dokumentieren. Es sollte genügend Platz für Bemerkungen und Begründungen vorgesehen sein.
- Halbe Punkte sind bei der Bewertung nicht zulässig. Die kleinste Bewertungsgröße ist ein Punkt.
- Die Anzahl der geforderten richtigen Lösungen darf nicht überschritten werden.

## 2.7 Ablauf der schriftlichen Prüfung

Täuschungsversuche sind durch die Raumgestaltung und Sitzordnung (Einzeltische) auszuschließen. Der Ablauf der schriftlichen Prüfung ist zu protokollieren (vgl. § 5, PhysTh-APrV, 1994).

Smartphones, Smartwatches und andere digitale Hilfsmittel sind bei allen schriftlichen Prüfungen nicht erlaubt.

Zulässige Hilfsmittel oder Formulare, wie z.B. Heilmittelkatalog oder Befunderhebungsbögen, sollten bei entsprechender Aufgabenstellung von der Schule gestellt werden.

Gemäß § 12 (2), PhysTh-APrV wählt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die schriftlichen Abschlussarbeiten aus. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

## 2.8 Erstellung der Aufgaben zur schriftlichen Prüfung

### **Fächergruppe 1: (Dauer: 45 min.)**

Die Aufgabenstellung in der Fächergruppe enthält eine unterschiedliche inhaltliche Gewichtung.

Es werden 40% der Fragen aus dem Themenbereich der Berufskunde gestellt. Diese sind vornehmlich als Wissens- und Verständnisfragen zu prüfen (vgl. Taxonomie Stufe 1 und 2 nach Bloom et al., 1986).

60 % der Fragen bilden die Themenbereiche Pädagogik, Psychologie und Soziologie ab.

- Die Aufgaben bestehen aus einem Informations- und einem Fragen- bzw. Aufgabenteil.
- Der Informationsteil kann eine kurze Situationsbeschreibung enthalten (illustrative Erläuterung).
- Im Informationsteil ist die schriftliche Ausführung auf max. 500 Zeichen inklusive Leerzeichen zu begrenzen.
- Die Ausführungen sollen sich auf die für die Bearbeitung relevanten Aspekte beschränken.
- Die Aufgabe ist eindeutig zu formulieren. Die korrekten Verben der Taxonomie nach Bloom sollen dabei verwendet werden



- Taxonomie Stufe 1: z.B. nennen, aufzählen, bezeichnen ...
- Taxonomie Stufe 2: z.B. erklären, erläutern, definieren ...
- Die einzelnen Aufgaben sollen voneinander unabhängig bearbeitet werden können.
- Jede Aufgabe erhält eine Punktezuordnung.
- Der Platz für die Antworten sollte nicht auf dem Aufgabenblatt beschränkt werden. Es ist empfehlenswert, separates (schuleigenes und gekennzeichnetes) Papier für die Aufgabenbearbeitung zur Verfügung zu stellen.
- Eine graphische Darstellung als Antwortmöglichkeit ist immer dann möglich, wenn die bestehenden Aspekte und Zusammenhänge deutlich erkennbar sind, ggf. expliziter Ausschluss einer graphischen Darstellung, wenn dies bei der Thematik nicht zielführend ist.

#### **Fächergruppe 2: (Dauer: 90 min.)**

- Die Prüfung in der Fächergruppe 2 enthält eine Kombination aus einer Falldarstellung und Wissens- und Verständnisfragen.
- Die Klausur sollte mindestens ein maximal zwei handlungsbezogene(s) Fallbeispiel(e) enthalten, davon können z.B. Biomechanik und Trainingslehre thematisch gemeinsam in einer Falldarstellung bearbeitet werden. Auch andere thematische Kombinationen der drei Themenbereiche sind möglich.
- Die Falldarstellung des bzw. beider Fallbeispiel(e) ist auf max. 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen zu begrenzen.
- Bei einem weniger komplexen Fallbeispiel können weitere Aufgaben gestellt werden, die von der Falldarstellung losgelöst sind.
- Für die Aufgabengestaltung gilt die Empfehlung entsprechend der Fächergruppe 1.

### **Fächergruppe 3: (Dauer: 180 min.)**

- Die Klausur enthält drei handlungsbezogene Fallbeispiele.
- 2 Fallbeispiele beinhalten die Themenbereiche der Module 7-9, gegebenenfalls 11 des Rahmenlehrplans.
- Das dritte Fallbeispiel bearbeitet die Themenbereiche der Module 10-17 des Rahmenlehrplans.
- Ein Fallbeispiel berücksichtigt die Fächer Prävention und Rehabilitation.
- Gegebenenfalls sollten z.B. klinikinterne Leitlinien durch die jeweilige Schule bei der Falldarstellung berücksichtigt werden.
- Für jedes Fallbeispiel ist die Darstellung auf max. 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen zu begrenzen.

### **Fächergruppe 4: (Dauer: 90 min.)**

- Die Aufgaben in der Fächergruppe 4 bestehen jeweils aus einem Informations- und einem Fragen- bzw. Aufgabenteil.
- Maximal zwei der Aufgaben können in ihrem Informationsteil aus einer kurzen Situationsbeschreibung bestehen.
- Die schriftliche Ausführung des/der Informationsteils(e) soll auf insgesamt 1000 Zeichen inklusive Leerzeichen begrenzt sein.

## 3. Praktische Prüfung

### 3.1 Prüfung der physiotherapeutischen Behandlungstechniken

- Der situative Kontext, indem sich der Proband befindet und die Aufgabenstellung für den Prüfling ist schriftlich zu formulieren und diesem vorzulegen.
- Empfehlenswert ist eine Durchführung der Prüfung nach dem Zufallsprinzip (Losverfahren), bei gleichen Aufgabenportfolios für alle Prüflinge.
- Die zu prüfenden Behandlungstechniken werden den Prüflingen mit der Veröffentlichung der übergeordneten Prüfungszeiträume bekanntgegeben.
- Die Gesamtzeit dieses Prüfungsabschnitts sollte zwischen 30 und 45 Minuten liegen, bei zeitlich gleichmäßiger Verteilung der physiotherapeutischen Behandlungstechniken.

### 3.2 Physiotherapeutische Gruppenbehandlung (Bewegungserziehung)

- Der situative Kontext, indem sich die Probanden (Teilnehmer) befinden und die Aufgabenstellung für den Prüfling ist schriftlich zu formulieren und diesem vorzulegen.
- Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (vgl. PhysTh-APrV, 1994) besteht die Teilnehmerzahl aus mindestens sechs Teilnehmern der physiotherapeutischen Gruppenbehandlung. Die Zahl der Teilnehmer ist auf maximal zehn zu begrenzen.
- Die Dauer der Gruppenbehandlung sollte 20-30 Minuten betragen.

### 3.3 Prüfung in Massagetherapie, Elektro-, Licht- und Strahlentherapie, Hydro-, Balneo-, Strahlen und Inhalationstherapie

(vgl. PhysTh-APrV § 14 (1) ,2 a-c)

- Der situative Kontext, indem sich der/die Proband/-in befindet und die Aufgabenstellung für den Prüfling ist schriftlich zu formulieren und diesem vorzulegen.
- Die einzelnen Abschnitte des Prüfungsteils 2 a-c können einzeln oder in unterschiedlichen Kombinationen geprüft werden.

- Dabei ist immer auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.
- Bei Kombinationsprüfungen ist unbedingt auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.
- Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfungsabschnitt (a-c) ca.15 Minuten.

### 3.4 Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten

- Der Prüfling führt in diesem Teil der Prüfung jeweils eine Befunderhebung, Therapieplanung und die physiotherapeutische Behandlung an zwei unterschiedlichen Patienten/- innen durch.
- Die Durchführung der Befunderhebung, Therapieplanung und die physiotherapeutische Behandlung erfolgt an einem Patienten/-in aus den medizinischen Fachgebieten der Chirurgie oder der Orthopädie.
- Die Durchführung der Befunderhebung, Therapieplanung und die physiotherapeutische Behandlung erfolgt bei einem zweiten Patienten/-in aus den medizinischen Fachgebieten der inneren Medizin, Neurologie, Gynäkologie oder Pädiatrie (vgl. PhysTh-APrV, 1994).
- Der Gesamtumfang der praktischen Prüfung am Patienten sollte jeweils einen Zeitumfang von 90-120 Minuten nicht überschreiten. Diese Zeitspanne ist notwendig, um in der Prüfungssituation sowohl den Prüfungsinhalten als auch der Komplexität der realen Therapiesituation gerecht zu werden.
- Der Prüfling befundet und therapiert in diesem Teil der Prüfung zwei unbekannte Patienten/-innen. Alle relevanten patientenbezogenen Daten (Name, Alter, Diagnose, OP-Datum, u.a.) werden dem Prüfling unmittelbar vor der Prüfung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- Der Prüfling bewertet in der Befunderhebung die gesamten Befundergebnisse, dokumentiert diese und erstellt auf der Grundlage der Befunderhebung einen detaillierten Therapieplan. Der Therapieplan enthält patientenadäquate Behandlungsziele, Behandlungs- bzw. Maßnahmenswerpunkte sowie geeignete Behandlungstechniken. Auf Grundlage des Befundprozesses führt der Prüfling anschließend die physiotherapeutische Behandlung am Patienten/-in durch.

- In allen Teilen der Prüfung ist der Clinical Reasoning Prozess ein wesentlicher Bestandteil des physiotherapeutischen Behandlungsprozesses und stellt dementsprechend in der praktischen Prüfung am Patienten/-in die Grundlage für die Bewertung dar.

### 3.4.1 Bewertungskriterien für die praktische Prüfung

Die im Rahmenlehrplan konsequent beschriebenen und umgesetzten Konzepte der Kompetenz, Handlungs- und Lernfeldorientierung sollen sich auch in der Prüfungsgestaltung bzw. in den Bewertungskriterien wiederfinden.

Die methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten erfolgt laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durch eine Befunderhebung und einer physiotherapeutischen Behandlung an zwei unterschiedlichen Patienten und eignet sich im Besonderen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu prüfen (vgl. PhysTh-APrV, §14 (1) 3.). Dafür ist im Vorfeld die Identifikation und Festlegung von solchen Indikatoren für die praktische Prüfung notwendig, die auf eine berufliche Handlungsfähigkeit hinweisen.

Der Kompetenzbegriff soll im Sinne von Handlungsfähigkeit verstanden werden. Sie stellt eine individuelle Disposition zur Bewältigung spezifischer Aufgaben und Situationen dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine Differenzierung in die Bereiche Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozial-(kommunikative) kompetenz, Personalkompetenz möglich.

Die Kompetenzbereiche werden dann durch die jeweilige Performanz des Prüflings in der praktischen Prüfung sichtbar.

**Eine professionelle Handlungsfähigkeit drückt sich beispielsweise aus durch:**

- Kenntnisse über konkrete Krankheitsbilder / Störungsbilder / medizinische Diagnosen
- korrekte Erfassung der Patientenproblematik
- korrekt abgeleitete Formulierung der Therapieziele
- korrekte Auswahl und Anwendung geeigneter physiotherapeutischer Maßnahmen
- Berücksichtigung evidenzbasierten Wissens (EBP)
- Fähigkeit zum systematischen und vernetzten Denken, d.h. Erkennen von Zusammenhängen

- Planung, Durchführung und Evaluation des physiotherapeutischen Prozesses
- Entscheidungs- und Problemlösefähigkeit
- Organisations- und Planungsfähigkeit
- Sozial-(kommunikative) kompetenz
- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ziele des Patienten
- Vermittlung der Therapieziele in freundlich zugewandter Weise
- adäquate Reaktion auf die aktuelle Therapiesituation
- eigenes Wissen, Können und Fähigkeiten bzw. die eigene Persönlichkeit in Bezug auf das therapeutische Handeln und die Interaktion mit dem Patienten zu analysieren und zu reflektieren

**Die oben genannte Zusammenstellung ist nicht als vollständige Checkliste zu verstehen, da diese die Komplexität von Handlungsfähigkeit nicht abbilden würden.**

### 3.4.2 Abschlussgespräch der praktischen Prüfung am Patienten

Aus didaktisch-pädagogischer Sicht ist es empfehlenswert, dem Prüfling für die praktischen Prüfungen am Patienten ein abschließendes Gespräch **anzubieten**. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Dieses Abschlussgespräch soll der Analyse und Reflexion der physiotherapeutischen Handlung dienen und stellt somit ein Feedback für den Lernenden bezüglich des Lernfortschritts dar. Dadurch können ggf. Ziele und Motive, die hinter der physiotherapeutischen Behandlungsausführung liegen, identifiziert werden.

**Das Gespräch fließt nicht mit in Benotung der praktischen Prüfung ein.**

Folgende beispielhafte Leitfragen könnten bei einem Abschlussgespräch gestellt werden:

- Welche Ziele haben in Sie der Therapie erreicht?
- Wie schätzen Sie die Ergebnisse Ihrer Therapie ein?
- Was hat Ihr therapeutisches Handeln geleitet (Begründungen)?
- Welche Problemlösungsstrategien oder Wissensquellen nutzten Sie zur Prüfung?

- Welche weiteren Wissensquellen wären für die heutige Therapie für Sie zudem hilfreich?
- Was würden Sie bezüglich Ihres Handelns beibehalten wollen - was hat sich bewährt?
- Was würden Sie bezüglich Ihres eigenen Handelns verändern?
- Waren die von Ihnen angewendeten physiotherapeutischen Behandlungstechniken zielführend und waren Sie mit dem Behandlungsergebnis zufrieden? Wenn ja, bzw. wenn nein, warum? (mit Begründung)
- Welche Rückmeldungen haben Sie durch den Patienten erhalten und wie haben Sie diese für ihr weiteres Vorgehen im Therapieverlauf genutzt?
- Welche Aspekte würden Sie in Bezug auf den weiteren Therapieverlauf ergänzen oder verändern?

Die hier aufgeführten Fragen überschneiden sich zum Teil inhaltlich. Im individuellen Abschlussgespräch kann entschieden werden, welche Fragen bzw. welche Formulierungen im situativen Kontext sinnvoll erscheinen.

#### 4. Mündlicher Teil der Prüfung

Die Gestaltung der mündlichen Prüfung sollte den Handlungsbezug zur Physiotherapie widerspiegeln.

Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte für die Bereiche 1 und 3 jeweils 15 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung im Bereich 2 sollte 10 Minuten betragen.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung werden aus Gründen der Gleichbehandlung der Prüflinge keine Gruppen-, sondern Einzelprüfungen empfohlen.

#### 5. Bestimmungen für die Ergänzungsprüfungen

Es gelten die Bestimmungen mit den jeweiligen Anpassungen, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Abschnitten 3 bzw. 4 formuliert sind.